



# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige des **Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität** (ZVR 1183875696), Inhaber der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.09.2019, KOA 4.730/19-018, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio SOL“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“, wird gemäß § 6b Abs. 2 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass **beginnend mit 21.06.2024** das Programm „Radio SOL“ im Standard DAB+ anstelle der o.g. Multiplex-Plattform über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24 002, zugeordnete Multiplex-Plattform für bundesweiten terrestrischen Hörfunk „MUX III“ verbreitet wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.06.2024 zeigte der Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität an, dass das Programm beginnend mit 21.06.2024 über die mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24 001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24 002, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden soll. Gleichzeitig wird die Verbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ eingestellt.

### 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der **Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität** ist ein zu ZVR 1183875696 bei der Bezirkshauptmannschaft Baden registrierter Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Obmann des Vereins ist der österreichische Staatsbürger Ing. Gerhard Pellegrini, Obmann Stellvertreterin ist die österreichische Staatsbürgerin Andrea Fichtner. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins nach Außen berechtigt.



Dem Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.09.2019, KOA 4.730/19-018, eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio SOL“ über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ erteilt.

Hinkünftig soll das Programm statt über die Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen dem Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2024 eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ abgeschlossen.

Es sollen keine Änderungen – abgesehen vom Verbreitungsweg – vorgenommen werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag.

Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung gründen sich auf die von der ORS comm GmbH & Co KG im Rahmen ihres Antrags auf Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb der bundesweiten, regionalisierbaren Multiplex-Plattform MUX III vorgelegten Vereinbarung.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

§ 6b PrR-G lautet:

#### *„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“*

**§ 6b.** (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmduer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“



Gemäß § 6b PrR-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere oder andere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

Geplant ist der Wechsel Verbreitung von der auf den Großraum Wien beschränkten Multiplex-Plattform „MUX II - Wien“ auf die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX III“. Dazu besteht eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG als Multiplex-Betreiberin der bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX III“.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 7 PrR-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebes des Verein Planet SOL Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des PrR-G durch die Antragstellerin bestehen keine Bedenken, besonders, weil es zu keinen programmlichen Änderungen, sondern nur einer reinen Änderung der Verbreitung auf eine andere Plattform kommt.

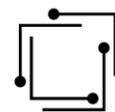
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.555/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Juni 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)